

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120
17033 Neubrandenburg

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Brigitte Barkholz

E-Mail brigitte.barkholz@lk-seenplatte.de

Zimmer:
3.34

Vorwahl
0395

Durchwahl
57087-2457

Fax:

0395 57087 65965

Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

| | | | | | |
|--|---|---------------|---|---|------------|
| Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte | | | | | |
| Bing. 23. Nov. 2020 | | | | | |
| Nr. 1846 | | | | | |
| Abt. 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | Amtsteller |
| Zur Bearb. | | Antwort vorb. | | | Rückspr. |

2411120

51 ell

51
2411120
F.W.
z.w.v.

Ihr Zeichen
571/1686-1/2020

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
4784/2020-212

Datum
17. November 2020

Errichtung und Betrieb einer Anlage gemäß § 4 BImSchG – Antrag auf Genehmigung

Bauort: Windeignungsgebiet Siedenbrünzow / Kletzin
Katasterbezeichnung: Gemarkung Siedenbrünzow, Flur 2, Flurstück 5/2
Gemarkung Siedenbrünzow, Flur 2, Flurstück 19
Gemarkung Siedenbrünzow, Flur 2, Flurstück 55/2
Gemarkung Siedenbrünzow, Flur 2, Flurstück 16/1
Gemarkung Siedenbrünzow, Flur 2, Flurstück 30
Gemarkung Siedenbrünzow, Flur 2, Flurstück 35
Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 8 WEA (Powerring) 2 WEA ENERCON E115
EP3 E3; NH 149 m; RD 115,7 m; NL 4,2 MW, 2 WEA ENERCON E 103
EP2; NH 138 m; RD 103 m; NL 2,35 MW; 4 WEA ENERCON E 103
EP2; NH 108 m; RD 103 m; NL 2,35 MW
Bauherr: Siedenbrünzower Windkraft GmbH, Zum Umspannwerk 1,
Siedenbrünzow

Hier: Nachforderung von Unterlagen vorläufige Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Vieht,

mit Schreiben vom 17.10.2020. (PE 19.10.2020) übergaben sie dem Landkreis die Antragsunterlagen zur Errichtung von 8 o. g. WEA (Repowering).

Die Vorprüfung ergab, dass noch folgende Unterlagen nachzureichen sind.

1. Im Bauantrag ist die Errichtung der konkreten Windenergieanlagen zu benennen.
2. Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass die Typenprüfungen übergeben wurde. Da sie für die WEA ENERCON E 115 EP3 E3 jedoch nicht übergeben wurde, ist dieses nachzuholen.

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65906
IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900
BIC: NOLADE 21 WRN

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

Da mir gegenwärtig schon die Stellungnahmen des Ordnungs- und Umweltamtes vorliegen, übergebe ich Ihnen hiermit diese Stellungnahmen.

1. Ordnungsamt

Gegen das o.g. Vorhaben werden von der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte keine Bedenken erhoben.

Bei Baumaßnahmen ist der Veranlasser verpflichtet, solche Technologien anzuwenden, dass für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird.

Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Diese Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.

Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Straßenverkehrsbehörde, Adolf-Pompe-Straße 12-15, 17109 Demmin, einzuholen.

Sobald Änderungen an der bestehenden Beschilderung und/oder der Markierung geplant sind, ist dies unter Einreichung eines Markierungs- und Beschilderungsplanes in zweifacher Form bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu beantragen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Dobberstein, Tel. 0395 57087 2211.

2. Umweltamt

2.1. Sachgebiet Naturschutz und Landschaftspflege

Nach Prüfung des LBP vom September 2020 bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde gegen die Errichtung von 8 Windenergieanlagen (WEA) neueren Typs als Repowering-Vorhaben als Ersatz von 10 Alt-Windenergieanlagen (Alt-WEA) im Windeignungsgebiet Siedenbrünzow\Kletzin keine Einwände.

Eingriffsregelung:

Die Standorte für die 8 WEA, 4 des Typs E-103 mit einer Rotorhöhe von 115 m und einer Nabenhöhe von 108 m, 2 vom Typ E-103 mit einer Rotorhöhe von 115 m und einer Nabenhöhe von 138 m und 2 vom Typ E-115 mit einer Rotorhöhe von 115 m und einer Nabenhöhe von 149 m, die im Zuge einer Repowering-Maßnahmen (Rückbau von 10 Anlagen) errichtet werden sollen, befinden sich entsprechend dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm in einem ausgewiesenen Eignungsgebiet (Nr. 8) für Windenergieanlagen (WEA) bzw. im B-Plan Nr. 3 „Windpark Siedenbrünzow“ der Gemeinde Siedenbrünzow.

Die Gesamthöhen betragen 160 m, 190 m und 207 m und haben eine Nennleistung zwischen 2,35 und 4,2 MW.

Mit dem Repowering-Vorhaben ist die Errichtung von höheren Windkraftanlagen geplant, was einen erneuten Eingriff, insbesondere in das Landschaftsbild, zur Folge hat.

Die Ermittlung der Eingriffserheblichkeit in das Landschaftsbild erfolgte nach den „Hinweisen zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen“ vom 22. Mai 2006.

Entsprechend dieser Bilanzierung wurde ein Kompensationserfordernis für Eingriffe in das Landschaftsbild von 17,5250 ha und für Eingriffe für Biotopbeseitigung bzw. Versiegelung von 1,7882 ha ermittelt. Insgesamt besteht somit ein Kompensationsbedarf von 19,3132 ha.

Gemäß § 14 Abs.1 BNatSchG und § 12 Abs. 1 Ziffer 12 NatSchAG M-V stellt die Errichtung von 8 WEA Eingriffe in Natur und Landschaft dar. Entsprechend § 15 BNatSchG ist der Verursacher von Eingriffen verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Der Vorhabenträger plant den erforderlichen Kompensationsbedarf vor Ort auszugleichen. Hierfür steht ein Pool an verschiedenen Flächen zur Verfügung, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Vorhabengebiet stehen.

Die beschriebenen Kompensationsmaßnahmen im Umfeld des Repowerringvorhabens Siedenbrünzow generieren insgesamt einen Kompensationsumfang von 41,30 ha.

Die Kompensationsmaßnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

1. Einrichtung einer dauerhaften Pflegenutzung von extensives Grünland durch Mutterkuhhaltung mit einem Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ) von 27,0913 ha,
2. Anlage von 3 Streuobstwiesen mit einem KFÄ von 7,1978 ha,
3. Renaturierung eines Feuchtbiotopes (Biotop DEM09026 - Kramper Moor) mit einem KFÄ von ca. 7 ha,
4. Entmüllung, Sanierung eines naturnahen Feldgehölzes (Biotop DEM09034),

Die Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend der Maßnahmeblätter 1 bis 8 in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu realisieren.

Der vorgelegte LBP vom September 2020 weist Kompensationsmaßnahmen mit einem KFÄ von 41,30 ha aus (siehe o.g. Kompensationsmaßnahmen 1. bis 4.) und decken damit den geforderten Kompensationsbedarf von 19,3132 ha ab. Somit können die Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen werden.

NATURA 2000-Verträglichkeitsuntersuchung:

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Im Umfeld des Vorhabens liegen die FFH-Gebiete DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ ca. 460 m südlich, DE 2045-302 „Peenetal, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ ca. 4.250 m nordwestlich und das SPA-Gebiet DE 2147-401 „Peenetallandschaft“ ca. 3.800 m nordwestlich.

Eine vorhabenbedingte direkte Inanspruchnahme maßgeblicher Gebietsbestandteile, als auch Randbereiche durch das Vorhaben sind ausgeschlossen. Es erfolgt auch kein direkter Zugriff auf die FFH-Lebensraumtypen bzw. auf die Zielarten.

Die Betrachtung möglicher Beeinträchtigungen durch die WEA beschränkt sich daher in der Regel auf die Ermittlung und Bewertung von Barrierewirkungen.

Durch das Vorhaben werden auch keine Lebensräume getrennt oder zerschnitten.

Hinsichtlich der in Anlage 1 der Natura 2000 Landesverordnung M-V genannten maßgeblichen Gebietsbestandteile sind keine vorhabenbedingten erheblichen Beeinträchtigungen des SPA-Gebietes nicht zu erwarten.

Summationseffekte durch mögliche andere Projekte/Pläne sind untersucht worden und nicht vorhanden. Somit werden die Austauschbeziehungen zwischen den Natura 2000-Gebieten nicht negativ beeinflusst bzw. beeinträchtigt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht führt das Repowering-Vorhaben von 8 WEA als Ersatz von 10 Alt-Windenergieanlagen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der umgebenden Natura 2000-Gebiete in ihren Schutzzwecken und Erhaltungszielen bzw. Zielarten. Das Vorhaben ist damit verträglich und eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3UVPG:

Die UVP hat die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselbeziehungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern ermittelt, beschrieben und bewertet.

Unter Berücksichtigung der angedachten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung bzw. Kompensation der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sind keine negativen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.2. Wasserwirtschaft

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

2.3. Sachgebiet Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz, Abfall

2.3.1. Bodenschutz/Abfallrecht

Auflagen

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

Nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Altlasten gemäß § 2 des BBodSchG, die dem geplanten Vorhaben auf der benannten Fläche entgegenstehen, sind dem Umweltamt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. Falls bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.

Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelasteten bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden wiederherzurichten. Insbesondere sind die Bodenverfestigungen zu beseitigen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Winter, Tel. 0395 57087 3283.

Sobald mir die Stellungnahmen weiterer von mir ausgewählten Fachämtern vorliegen, übergebe ich Ihnen diese umgehend.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Brigitte Barkholz
SB Kreisplanung